

Der Untergang des Abendlandes

Von einem Kreuzzug gegen den Erfinder der europäischen Grundrechte

I.

Die Liste der Vergehen liest sich wie das Sündenregister einer korrupten Richterclique in einer Bananenrepublik:

Das Gericht ignoriert zentrale Grundsätze der abendländischen richterlichen Rechtsauslegung bewusst und systematisch.

Es begründet Entscheidungen unsauber.

Es übergeht den Willen des Gesetzgebers oder verkehrt ihn gar in sein Gegenteil.

Es erfindet Rechtsgrundsätze, die es dann bei späteren Entscheidungen wieder zugrunde legen kann.

Es missbraucht (nicht nur: enttäuscht) das in es gesetzte Vertrauen, unparteiisch und nach den Regeln der richterlichen Kunst zu entscheiden.

Und es erlässt bisweilen bewusst zurückhaltende Urteile, um den wachsenden Unmut der Betroffenen vorübergehend zu dämpfen.

Vorgeworfen wird all dies freilich keinem Provinzgericht in einer Diktatur jenseits des Äquators, sondern dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH). Noch dazu nicht von irgendwem, sondern von Roman Herzog, Präsident des Bundesverfassungsgerichts a. D., Bundespräsident a. D. und Mitglied im Kuratorium des Freiburger Centrums für Europäische Politik (CEP), sowie von CEP-Vorstand Lüder Gerken¹. Gegen derart starken Tobak sind *Gitanes maïs* wahrer Lungenbalsam. Wer solche Vorwürfe begründen will, muss das Kunststück leisten, den Erfinder der europäischen Grundrechte in den Totengräber der abendländischen Rechtskultur zu verwandeln – eine Aufgabe, auf deren Erfüllung selbst David Copperfield stolz sein könnte. Herzog & Gerken sind freilich bisher nicht als Zauberer von Weltrang aufgefallen.

II.

Wegen der massiven Eingriffe des EuGH in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, so Herzog & Gerken gleich zu Beginn ihrer Philippika, ist es „nur folgerichtig, dass sich jüngst das Bundesverfassungsgericht eingeschaltet hat“. Der durchschnittliche Leser wird erleichtert aufatmen ob der Wachsamkeit des höchsten deutschen Gerichts. Es bedarf freilich keines Jurastudiums, sondern lediglich eines kurzen Blicks auf die Homepage des Bundesverfassungsgerichts um festzustellen, dass dieses Gericht sich überhaupt nicht selbst einschalten kann. „Das Bundesverfassungsgericht wird nur auf Antrag tätig“, heißt es da klipp und klar². In dem von Herzog & Gerken angesprochenen Verfahren war dieser Antrag eine Verfassungsbeschwerde. Die hat das Gericht wohl kaum selbst erhoben.

III.

Herzog & Gerken wettern vor allem über das sogenannte Mangold-Urteil des EuGH³, in dem es um die europarechtliche Zulässigkeit von Altersgrenzen im Arbeitsrecht ging. Das Arbeitsgericht München bezweifelte die Vereinbarkeit einer deutschen Altersregelung mit dem Gemeinschaftsrecht und ersuchte daher den EuGH um eine Vorabentscheidung. Nach der deutschen Regelung konnten Arbeitnehmer ab dem Alter von 52 Jahren befristete Arbeitsverhältnisse eingehen, ohne dass für die Befristung ein sachlicher Grund vorliegen musste. Der deutsche Gesetzgeber hatte die zuvor bei 58 Jahren liegende Altersgrenze gesenkt, um die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu fördern. Das Arbeitsgericht München wollte nun vom EuGH wissen, ob eine bestimmte EG-Richtlinie⁴ eine solche Altersgrenze

¹ Roman Herzog/Lüder Gerken: Stoppt den Europäischen Gerichtshof, FAZ vom 8. 9.2008, S. 8.

² <http://www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/verfahren.html>. – Alle in diesem Beitrag angegebenen Internetadressen wurden am 3. Dezember 2008 aufgerufen.

³ EuGH, Urteil vom 22. November 2005, Rs. C-144/04, Slg. 2005, I-9981 – Mangold.

⁴ Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000 L 303/16).

zulässt. Die Richtlinie verbietet unter anderem Diskriminierungen wegen des Alters in Beschäftigung und Beruf. Sie ist auf Art. 13 des EG-Vertrags (EGV) gestützt, nach dem die EG im Rahmen ihrer (sonstigen) Zuständigkeiten Maßnahmen gegen Diskriminierungen unter anderem wegen des Alters erlassen darf. Nun hat die EG im Bereich von Beschäftigung und Beruf nicht gerade üppige Zuständigkeiten. Sie darf zwar Maßnahmen erlassen, die die Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Arbeitsleben gewährleisten sollen. Für die Gleichbehandlung von Jungen und Alten im Arbeitsleben sieht der EG-Vertrag aber keine ausdrückliche Kompetenz vor. Daher kann man mit Herzog & Gerken durchaus „in aller Schärfe die Frage [stellen], warum die EU altersbezogene Ungleichbehandlungen auf dem Arbeitsmarkt überhaupt reguliert“. Allerdings sollte man sich dann auch die Mühe machen, nach einer Antwort zu suchen. Die ist eindeutig: weil es die Mitgliedstaaten so beschlossen haben. Ohne diese kann das vielbeschworene „Raumschiff Brüssel“ nämlich, anders als die Frage suggeriert, gar nicht abheben, geschweige denn fliegen. Das gilt gerade für Maßnahmen nach Art. 13 EGV. Die kann der Rat, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, nur einstimmig erlassen. Im Klartext: Jeder einzelne Mitgliedstaat hätte die betreffende Richtlinie verhindern können, aber kein einziger hat sie verhindert. Alle waren sie mit der „Aushöhlung“ ihrer eigenen Kompetenzen einverstanden. Soll dafür etwa die EG verantwortlich sein?

IV.

Herzog & Gerken empören sich auch darüber, dass der EuGH „die deutsche Beschäftigungsförderungsmaßnahme [...] zu Fall“ brachte, obwohl „die EU-Richtlinie Ungleichbehandlung zum Zweck der Beschäftigungsförderung in den Mitgliedstaaten ausdrücklich für zulässig“ erklärt – aber „selbst das focht den EuGH nicht an“. Das musste es allerdings auch nicht. Denn die Richtlinie stellt den Mitgliedstaaten keineswegs einen Freibrief für jedwede Ungleichbehandlung aus, die irgendwie die Beschäftigung fördern soll. Ungleichbehandlungen wegen des Alters können nach Art. 6 der Richtlinie nur vom Diskriminierungsverbot ausgenommen werden, wenn sie (1) objektiv und angemessen sowie (2) im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt sind (die Richtlinie zählt hierzu ausdrücklich beschäftigungspolitische Ziele); zudem müssen (3) die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sein. An dieser letzten Voraussetzung scheiterte die deutsche Regelung, weil sie ausschließlich auf das Alter der Arbeitnehmer abstellte. Nur weil diese das 52. Lebensjahr vollendet hatten – und nicht etwa, weil sie bereits länger arbeitslos oder aus persönlichen Gründen örtlich gebunden waren oder weil ihnen keine Umschulung mehr zugemutet werden konnte –, durften ihre Arbeitsverhältnisse ohne jeden sachlichen Grund befristet werden. Daher war schon das Arbeitsgericht München der Auffassung, die deutsche Regelung sei unverhältnismäßig. Aber selbst das ficht Herzog & Gerken nicht an.

V.

Der Gerichtshof hält das Verbot der Altersdiskriminierung in seinem Urteil für einen allgemeinen Rechtsgrundsatz – den er aber nach Herzog & Gerken in einer „abenteuerlichen“ und „aus dem Hut gezauberten Konstruktion“ „frei erfunden“ hat. Mit anderen Worten: Der EuGH bedient sich nach Lust und Laune aus einem platonischen Ideenhimmel, um seinen Entscheidungen den gewünschten Inhalt zu geben. Auch hier lohnt es sich, genauer hinzuschauen. Allgemeine Rechtsgrundsätze werden im Gemeinschaftsrecht aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten oder aus völkerrechtlichen Verträgen abgeleitet. Frei erfunden sind solche Grundsätze also, wenn sich weder in den mitgliedstaatlichen Verfassungsüberlieferungen noch in völkerrechtlichen Verträgen ausreichende Anhaltspunkte für sie finden lassen. Herzog & Gerken suggerieren das mit dem Hinweis, dass in keinem völkerrechtlichen Vertrag und in nur zwei mitgliedstaatlichen Verfassungen ein Verbot der Diskriminierung wegen des Alters „erwähnt“ sei. Als ehemaliger Richter des Bundesverfassungsgerichts müsste Herzog allerdings nur allzu gut wissen, dass die Nutella-Theorie – nur wo Nutella draufsteht, ist auch Nutella drin – unter Juristen aus guten Gründen nicht zur herrschenden Meinung geworden ist. Das vielleicht schönste Beispiel dafür liefert eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die wenige Tage vor dem Beginn der Amtszeit Herzogs als Karlsruher Richter gefällt wurde: das

sogenannte Volkszählungsurteil⁵. In diesem Urteil schafft das Bundesverfassungsgericht in freier Erfindung ein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Als Ausgangspunkt dient ihm das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das von Art. 1 I i. V. m. 2 I GG geschützt wird (ohne dort ausdrücklich erwähnt zu sein). Das Gericht stellt fest, dass „die bisherigen Konkretisierungen durch die Rechtsprechung [...] den Inhalt des Persönlichkeitsrechts nicht abschließend“ umschreiben. Es folgt eine Darstellung möglicher Beeinträchtigungen dieses Rechts „unter den heutigen und künftigen Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung“, und schon erblickt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, zunächst noch etwas verschämt in Anführungszeichen gesetzt, das Licht der Welt. Für all das benötigt das Bundesverfassungsgericht keine drei Seiten Begründung⁶. Ob diese Erfindung mit „zentralen Grundsätzen der abendländischen richterlichen Rechtsauslegung“ vereinbar ist, sei hier dahingestellt. Vielleicht gelten diese Grundsätze ja auch gar nicht für das Bundesverfassungsgericht – *quod licet Iovi, non licet bovi*. Wie dem auch sei: Seit dem 15. Dezember 1983 gehört in Deutschland ein Grundrecht zum geltenden Verfassungsrecht, das das Grundgesetz auch 25 Jahre später noch nicht „erwähnt“⁷. So billig, wie Herzog & Gerken es uns weiszumachen versuchen, ist der Nachweis der „freien Erfindung“ eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes also nicht zu haben.

Es sei denn, man operiert (bewusst oder unbewusst) mit einem anderen Diskriminierungsbegriff als der EuGH. Dieser versteht das Verbot der Altersdiskriminierung als spezifischen Ausdruck des allgemeinen Gleichheitssatzes. Mit anderen Worten: Der allgemeine Gleichheitssatz, von dem niemand bestreitet, dass er im Gemeinschaftsrecht als allgemeiner Rechtsgrundsatz gilt, verbietet auch Diskriminierungen wegen des Alters. Das ist zwar nicht zwingend, aber durchaus plausibel. Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz untersagt nämlich, vergleichbare Sachverhalte ohne sachlichen Grund ungleich zu behandeln. Dann verbietet er es aber auch, einen 53-jährigen Arbeitnehmer nur deshalb anders zu behandeln als seinen 52-jährigen Kollegen, weil er ein Jahr älter ist als dieser. Die Mitgliedstaaten scheinen das ganz genauso zu sehen. Sonst hätten sie im Rat darauf verzichten können, in der Begründung der Richtlinie auf den allgemeinen Gleichheitssatz zu verweisen und völkerrechtliche Verträge zu nennen, die ihn gewährleisten. Dass sich der EuGH ausdrücklich auf diesen Teil der Richtlinienbegründung stützt, übergehen Herzog & Gerken stillschweigend. Sie teilen uns leider auch nicht mit, was *sie* unter einem Diskriminierungsverbot verstehen, obwohl in diesem Verständnis die eigentliche Ursache ihres Vorwurfs der „freien Erfindung“ zu liegen scheint. Man kann das Mangold-Urteil kaum sachlich kritisieren, wenn man sich nicht mit der Frage auseinandersetzt, welcher Begriff des Diskriminierungsverbots dem Gemeinschaftsrecht angemessen ist. Am EuGH wird eine solche Auseinandersetzung engagiert geführt. In einer anderen Rechtssache zum Verbot der Altersdiskriminierung hat der slowakische Generalanwalt Ján Mazák seinen Richterkollegen am EuGH energisch, aber sachlich die Leviten gelesen⁸. Auch das verschweigen Herzog & Gerken geflissentlich, weil es nicht in ihr Bild von einem „Komplott integrationstrunkener Juristen“ am EuGH passt, als das Elmar Brok die Phantasmata aus dem Hause CEP treffend beschrieb⁹. Schließlich verschweigen sie, dass ein ausdrückliches Verbot der Altersdiskriminierung – nicht nur der allgemeine Gleichheitssatz – in der Grundrechte-Charta der EU enthalten ist. Diese Charta war zwar damals und ist auch heute noch kein geltendes Recht. Sie ist aber in unserem Zusammenhang dennoch aufschlussreich. Nach ihrer Präambel „begründet“ sie die Grundrechte nur und macht sie „sichtbarer“. Ein durch und durch deklaratorisches Unterfangen also. Das bedeutet: Als die Charta im Dezember 2000 proklamiert wurde, gingen ihre Verfasser davon aus, dass es bereits ein grundrechtliches Verbot der Altersdiskriminierung gebe. Dem Konvent, der die Charta erarbeitete, saß übrigens Roman Herzog als Präsident vor.

VI.

Für einen „überaus fragwürdige[n] Paradigmenwechsel“ halten es Herzog & Gerken, dass der EuGH im Mangold-Urteil die deutsche Regelung wegen ihrer Unvereinbarkeit mit der EG-Richtlinie für

⁵ BVerfGE 65, 1.

⁶ BVerfGE 65, 1 (41-43; Zitate auf S. 41 und 42).

⁷ Das könnte sich aber bald ändern. Die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat am 18.6.2008 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes in den Bundestag eingebracht, durch das u. a. das Recht auf Selbstbestimmung über persönliche Daten ausdrücklich gewährleistet werden soll (BT-Drs. 16/9607).

⁸ Schlussanträge vom 15. Februar 2007, Rs. C-411/05, Slg. 2007, I-8531, Rn. 82 ff. – Palacios de la Villa.

⁹ Elmar Brok, Der europäische Sündenbock, FAZ vom 13. Oktober 2008, S. 10.

unanwendbar erklärt habe, obwohl deren Umsetzungsfrist noch nicht abgelaufen war. Hätte er das wirklich getan, wäre es in der Tat etwas Neues, ob fragwürdig oder nicht. Der EuGH stützte sich an dieser Stelle des Urteils aber gar nicht auf die Richtlinie. Er erklärte die deutsche Regelung deshalb für unanwendbar, weil sie mit dem Verbot der Altersdiskriminierung, verstanden als allgemeiner Rechtsgrundsatz und damit als Bestandteil des primären Gemeinschaftsrechts, unvereinbar war. Er bestätigte also nur ein weiteres Mal seine seit 1964 ständige, im Grundsatz auch vom Bundesverfassungsgericht anerkannte Rechtsprechung zum Vorrang des Gemeinschaftsrechts. Von Paradigmenwechsel weit und breit keine Spur.

VII.

Bei näherem Hinsehen erweisen sich die dargestellten Anschuldigungen gegen den EuGH demnach als ein bunter Strauß prall aufgepumpter Luftballons mit furchterregenden Fratzen darauf, die bei der geringsten Berührung zerplatzen wie schillernde Seifenblasen. Von einem europapolitischen Think Tank – so die Selbsteinschätzung des CEP¹⁰ – sollte man eigentlich mehr erwarten können. Die völlige Haltlosigkeit der Vorwürfe zeigt sich aber erst, wenn man auf die bequeme Anonymität verzichtet, die mit Aussagen über eine Institution immer verbunden ist. Dann lässt sich die von Herzog & Gerken erhobene Anklage nämlich auch so formulieren: Wenigstens sieben Richter des EuGH (fast alle kritisierten Entscheidungen hat die aus 13 Richtern bestehende Große Kammer erlassen) verdrehen bewusst das Recht, um die Kompetenzen der Mitgliedstaaten zu beschneiden und so ihre eigenen zu erweitern. Aussichtsreichste Kandidaten sind der ehemalige Luxemburger Richter Romain Schintgen (bei drei Entscheidungen Berichterstatter), der portugiesische Richter José Narciso da Cunha Rodrigues (an allen Entscheidungen beteiligt, davon einmal Berichterstatter), der österreichische Richter Peter Jann und der slowenische Richter Marko Ilešič (beide an allen Entscheidungen beteiligt) sowie der belgische Richter Koen Lenaerts und der niederländische Richter Christiaan Willem Anton Timmermans (beide an vier Entscheidungen beteiligt). Hinreichend verdächtig sind auch der finnische Richter Allan Rosas, der zypriotische Richter George Arestis, der maltesische Richter Anthony Borg Barthet, die spanische Richterin Rosario Silva de Lapuerta und der tschechische Richter Jiří Malenovský (jeweils an drei Entscheidungen beteiligt). Nehmen wir entgegen allen verfügbaren Anzeichen einmal an, einige dieser Richterinnen und Richter zimmerten sich das Recht tatsächlich so zurecht wie von Herzog & Gerken unterstellt. Dann wäre zu fragen, wie solche Leute an den EuGH kommen konnten. Die Antwort findet sich in Art. 223 I EGV: Die Richter des EuGH werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen ernannt. Die „Herren der Verträge“ suchen sich ihre Richter also selbst aus. Warum haben sie dann aber nicht verhindert, dass sich am EuGH eine Schar von Rechtsverdrehern zusammengerottet hat, die nichts anderes im Schilde führt, als die Kompetenzen der Mitgliedstaaten zusammenschmelzen zu lassen wie einen Eiswürfel in der Sommersonne? Waren alle Kandidaten perfide Schläfer, die Rechtstreue nur vorgetäuscht und sich so ihre Ernennung erschlichen haben? Oder grassiert am EuGH ein hochinfektiöses Virus, dem selbst „Persönlichkeiten [...]“, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen“ (Art. 223 I EGV), binnen kürzester Zeit erliegen? Die Antwort ist viel einfacher. Die Mitgliedstaaten haben nichts verhindert, weil es nichts zu verhindern gab. Das Ganze ist nichts anderes als eine „abstruse Verschwörungstheorie“¹¹.

VIII.

Natürlich muss man sich dann fragen, wie jemand mit dem intellektuellen Format eines ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts zu derartigen Fehlschlüssen gelangen kann. Es ist nicht anzunehmen, dass Herzog & Gerken die einschlägige Rechtsprechung des EuGH nur vom Hörensagen kennen. Auch die geschickte Auslassung wesentlicher Umstände sowie die sorgfältige Platzierung der tendenziösen und suggestiven Formulierungen sprechen gegen die Annahme, hier sei ein intellektueller Unfall passiert. Nein, diese Autoren wissen genau, wovon und was sie schreiben. Daraus lässt sich nur ein Schluss ziehen: Es geht ihnen nicht um sachliche Kritik. Darauf deutet nicht nur der missionarische

¹⁰ <http://www.cep.eu/15.html>.

¹¹ Ulrich Everling, Leserbrief, FAZ vom 23.9.2008, S. 10.

Eifer hin, mit dem sie gegen den EuGH zu Felde ziehen, sondern auch ihr bisweilen hemdsärmeliger Umgang mit den anerkannten Standards juristischer Sachlichkeit. Es geht ihnen um Stimmungsmache gegen den EuGH. Ihr Ziel peilen Herzog & Gerken unverhohlen an: das Bundesverfassungsgericht. Das wird in Kürze über die Frage zu entscheiden haben, ob der EuGH seine Kompetenzen überschritten hat, indem er das Verbot der Altersdiskriminierung als allgemeinen Rechtsgrundsatz anerkannte, ob also das Mangold-Urteil ein „ausbrechender Rechtsakt“ war. Was hier geschehen ist, hat Ulrich Everling, von 1980 bis 1988 deutscher Richter am EuGH, präzise beschrieben: Ein ehemaliger Gerichtspräsident legt seinem früheren Gericht, noch dazu dem höchsten deutschen Gericht, in einem laufenden Verfahren öffentlich eine bestimmte Entscheidung nahe – und begründet das nicht einmal mit Rechtsgründen, sondern mit der Forderung nach politischer Machtdemonstration¹².

IX.

Die von Herzog & Gerken verbreitete Untergangsstimmung gründet nicht zuletzt auf der Behauptung, das Bundesverfassungsgericht stehe nun vor der allerletzten Gelegenheit, sich eine Wächterfunktion gegenüber der „exzessiven Rechtsprechung“ des EuGH zu bewahren. Die Dramatik ist kaum zu überbieten: Es geht um nichts weniger als die Entscheidungsschlacht im Kompetenzkrieg zwischen Bundesverfassungsgericht und EuGH. Der große Showdown steht allerdings auch anderswo bevor, wenn man Heribert Prantl Glauben schenken darf. Der kommentierte in der Süddeutschen Zeitung unter dem Titel „Auf zum letzten Gefecht – diesmal in Karlsruhe“¹³ das Verfahren, mit dem Peter Gauweiler, der übliche Verdächtige in Sachen juristischer Widerstand gegen Europa, die Ratifizierung des Vertrags von Lissabon durch Deutschland verhindern will. Er schrieb von der drohenden Zustimmung des Bundesverfassungsgerichts zu seiner juristischen Kastration, von einem juristischen Großkampf, von einem deutsch-europäischen High Noon, von der letzten Chance, von einem letzten, allerletzten Mal. Auch Prantl beschwört also den drohenden Endsieg Europas, und auch er zielt damit auf das Bundesverfassungsgericht: Welcher Karlsruher Richter möchte sich später gern vorwerfen lassen, leichtfertig die Staatlichkeit Deutschlands verspielt zu haben, weil er nichts dagegen unternommen habe, dass sich die Bundesrepublik in einem europäischen Bundesstaat auflöse „wie ein Stück Zucker im Kaffee“¹⁴? Genau das bewirkt aber nach Gauweilers Ansicht der Vertrag von Lissabon, der noch dazu gegen das Demokratieprinzip verstoßen soll. Er beeinträchtigt also das Allerheiligste der Verfassung, ihren unaufgebbaren Kern, der nach Artikel 79 III GG selbst vom verfassungsändernden Gesetzgeber nicht angetastet werden darf. Im Klartext: Wenn der Bundespräsident den Vertrag von Lissabon ratifiziert, dann beseitigt er die verfassungsmäßige Ordnung. Vor diesem Hintergrund ist es nur folgerichtig, wenn der Freiburger Verfassungsrechtler Dietrich Murswiek in einem Gutachten¹⁵ für Gauweilers juristischen Feldzug eine längst vergessen geglaubte Vorschrift zu neuem Leben erweckt: Artikel 20 IV GG, der das Widerstandsrecht gewährleistet. In seinen „furiosen Ausführungen“¹⁶ ist ihm freilich selbst nicht entgangen, dass die üblicherweise mit dem Begriff des Widerstands assoziierte „Dramatik der Gewaltanwendung, der gewaltsamen Verteidigung der Verfassung, die anders nicht mehr zu retten ist, [...] ganz und gar nicht auf die hier zu beurteilende Situation [passt], die mit der Unterzeichnung des Vertrages von Lissabon und seiner parlamentarischen Billigung geschaffen wurde.“¹⁷ Daher begnügt er sich damit, ein dem Widerstandsrecht vorgelagertes Recht auf Unterlassung aller Handlungen geltend zu machen, die eine Widerstandslage herbeiführen. Außerdem ist ja noch andere Abhilfe möglich. Das Bundesverfassungsgericht kann die Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung nämlich immer noch verhindern, indem es die Ratifizierung des Vertrags von Lissabon untersagt. Aber wenn es das nicht tut? Die scheinbar logische Konsequenz: Dann wäre andere Abhilfe nicht mehr möglich. Dann dürften wir alle den Bundespräsidenten daran hindern, diesen Vertrag zu ratifizieren, und zwar auch gewaltsam. Ob uns die Iren (oder euroskeptische Freunde aus anderen Mitgliedstaaten) bei unserem Marsch auf

¹² S. Fn 11.

¹³ Süddeutsche Zeitung vom 24.5.2008, S. 6.

¹⁴ Prantl (Fn. 13).

¹⁵ Dietrich Murswiek, Der Vertrag von Lissabon und das Grundgesetz (Mai 2008); abrufbar unter <http://www.dietrich-murswiek.de/Gutachten.htm>.

¹⁶ Prantl (Fn. 13).

¹⁷ Murswiek (Fn. 15), S. 7.

das Schloss Bellevue Feuerschutz geben dürften, lässt sich allerdings nicht abschließend beurteilen. Zwar will sich die verfassungsmäßige Ordnung nicht von Ausländern retten lassen – das Widerstandsrecht ist ein Deutschengrundrecht –, aber dem EuGH ist ja bekanntlich alles zuzutrauen. Also auch, dass er die Beschränkung des Widerstandsrechts auf Deutsche als gemeinschaftsrechtlich unzulässige Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ansieht.

X.

Mit einem Sturm auf das Bundespräsidialamt ist freilich, ob mit oder ohne Iren, nicht zu rechnen. Denn wenn das Bundesverfassungsgericht den Vertrag von Lissabon für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt, dann gibt es mangels Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung auch kein Widerstandsrecht. Das sieht Murswiek genauso¹⁸. Wer es nachlesen möchte, kann sich das Gutachten auf Murswicks Website besorgen¹⁹. Er lädt dann, ohne es zu merken, eine Datei von der Website des CEP herunter²⁰. So schließt sich der Kreis. Wir schließen auch, nicht ohne Herzog & Gerken wenigstens in einem Punkt zuzustimmen: Man wird gespannt sein dürfen, wie Karlsruhe entscheidet.

Thomas Groh

¹⁸ Murswiek (Fn. 15), S. 14.

¹⁹ S. Fn. 15.

²⁰ http://www.cep.eu/fileadmin/user_upload/Kurz-Analysen/Vergleich_Reformvertrag_-_Vertrag_von_Nizza_-_Verfassung/Vertr_Lissabon_Gutachten.pdf.